

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 9000/0144-ABS/2021
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN [REDACTED]
TELEFON (+43-1) 249 59 [REDACTED]
TELEFAX (+43-1) 249 59 [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 26.01.2022

**Ihre Anfrage vom 01.12.2021 - Kleinbetragsausnahmeregelung § 57 ZaDiG 2018
[#2484]**

Sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihre Rechtsanfrage vom 01.12.2021 hält die Finanzmarktaufsicht (FMA) wie folgt fest:

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie in Ihrer Anfrage von „Kontokarten“ sprechen, ist anzunehmen, dass es sich um Debitkarten (Bankomatkarten) handelt, bei welchen es sich idR nicht um Kleinbetragszahlungsinstrumente gemäß § 57 ZaDiG 2018 handelt.

Artikel 97 Abs. 1 lit. b PSD2¹, umgesetzt in § 87 Abs. 1 Z 2 ZaDiG 2018, legt fest, dass der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangen muss, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. Artikel 98 Abs. 1 lit. b PSD2 normiert die Ausarbeitung von Ausnahmen von der Anwendung einer solchen starken Kundenauthentifizierung in technischen Regulierungsstandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Dies wurde in der delegierten Verordnung vom 13.03.2018 (DeIVO (EU) 2018/389)² umgesetzt.

In dieser unmittelbar anwendbaren delegierten Verordnung sind ua auch die Sicherheitsanforderungen für die Anwendung und Ausnahmen der starken Kundenauthentifizierung festgelegt.

Aus Ihrer Anfrage ist zu schließen, dass Sie sich auf die Ausnahme für Kleinbetragszahlungen beziehen, welche in Artikel 16 der DeIVO (EU) 2018/389 normiert ist. Demnach dürfen Zahlungsdienstleister bei Auslösen eines elektronischen Fernzahlungsvorgangs durch den Zahler von der Vorgabe einer starken Kundenauthentifizierung absehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Betrag des elektronischen Fernzahlungsvorgangs geht nicht über 30 EUR hinaus, und

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015L2366>

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0389&from=DE>

- b) die früheren elektronischen Fernzahlungsvorgänge, die vom Zahler seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung ausgelöst wurden, gehen zusammengenommen nicht über 100 EUR hinaus, oder
- c) seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung hat der Zahler nacheinander nicht mehr als fünf einzelne elektronische Fernzahlungsvorgänge ausgelöst.

Sofern Sie sich auf die Ausnahme für kontaktlose Zahlungen an der Verkaufsstelle gemäß Art. 11 DeIVO (EU) 2018/389 beziehen, sind unter Einhaltung der in Artikel 2 festgelegten Anforderungen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Einzelbetrag des kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgangs geht nicht über 50 EUR hinaus, und
- b) die früheren kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über ein mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattetes Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, gehen seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zusammengenommen nicht über 150 EUR hinaus, oder
- c) die Anzahl der aufeinanderfolgenden kontaktlosen elektronischen Zahlungsvorgänge, die über das mit einer kontaktlosen Funktion ausgestattete Zahlungsinstrument ausgelöst wurden, geht seit der letzten Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung nicht über fünf hinaus.

Die Entscheidung, ob eine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung angewendet wird, obliegt hierbei den involvierten Zahlungsdienstleistern. Hinsichtlich der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 16 DeIVO (EU) 2018/389 bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen ist festzuhalten, dass sowohl der Issuer (kartenausgebender Zahlungsdienstleister) als auch der Acquirer (Zahlungsdienstleister, welcher Zahlungsvorgänge annimmt und abrechnet) diese Ausnahme anwenden kann. Die finale Entscheidung über die Anwendung der Ausnahme oder Ablehnung der Zahlung obliegt jedoch dem Issuer.³

Hinsichtlich der Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung sind ebenso die Haftungsregelungen der Artikel 73 f PSD2, umgesetzt in § 67 f ZaDiG 2018, zu berücksichtigen:

Gemäß § 67 Abs. 1 ZaDiG 2018, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unbeschadet des § 65 ZaDiG 2018 diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags zu erstatten, nachdem er von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist.

Gemäß § 68 Abs. 5 ZaDiG 2018, ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke

³ Siehe Tabelle 2 der EBA-Opinion EBA/OP/2018/04 vom 13.06.2018, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2137845/0f525dc7-0f97-4be7-9ad7-800723365b8e/Opinion%20on%20the%20implementation%20of%20the%20RTS%20on%20SCA%20and%20CSC%20%28EBA-2018-Op-04%29.pdf>

Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Zahler hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

Sofern sich Ihre Anfrage auf die Nahfeldkommunikationsfunktion (NFC)-Funktion solcher Karten bezieht, möchte die FMA wie folgt ausführen:

Dem Urteil des EuGHs zur Rechtssache C-287/19 folgend, handelt es sich bei der NFC-Funktion einer personalisierten multifunktionalen Bankkarte, mit der Kleinbetragszahlungen zulasten des verknüpften Kundenkontos getätigt werden können, um ein „Zahlungsinstrument“ im Sinne des Art. 4 Nr. 14 der Richtlinie 2015/2366, umgesetzt in § 4 Z 14 ZaDiG 2018.⁴

Hinsichtlich der möglichen Vereinbarung der Nichtanwendung von § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 68 Abs. 4 und 5 ZaDiG 2018, wenn das Zahlungsinstrument nicht gesperrt werden oder eine weitere Nutzung nicht gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018 verhindert werden kann, führt der EuGH aus, dass ein Zahlungsdienstleister, der sich auf die in dieser Bestimmung enthaltene Ausnahmeregelung berufen möchte, nicht darauf beschränken kann, zu behaupten, das betreffende Zahlungsinstrument könne nicht gesperrt oder seine weitere Nutzung nicht verhindert werden, obwohl dies nach dem objektiven Stand der Technik nicht nachweislich unmöglich ist.⁵

Im Falle einer unmittelbaren Betroffenheit möchte die FMA auf den Beschwerdeprozess der FMA verweisen.⁶

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand




elektronisch gefertigt

⁴ EuGH C-287/19, DenizBank ECLI:EU:C:2020:897, Rz 79

⁵ EuGH C-287/19, DenizBank ECLI:EU:C:2020:897, Rz 106

⁶ Hierzu finden Sie alle Informationen abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/beschwerde-und-ansprechpartner/>

Signaturwert	c76nvXIbirlldlaPpkL1beK1NvZBzokmcGgQQ1AWTYaF8jf96pEtipwsuQjkQN4VmQ9zoAcogTi3cA7wLi14xGPdD9uc6uVA/lNwxj6CN/L5PsFZwy89NMVuDA1fHV2+TiLgA3sVHUqGXJoQRwSHe7i0W+s/VboG+WTriqZa2bXUvM9TzgCHz1B25KwS8/ow8jF/xV79Qple5CUfZS21JZF57qut+Kt614bTKA4qq9JpRwThsAhOVCg3yVeJkKpAbikBqgol7BEXYqLfCAUwHaiTR4UKkkGhTZsBZBDPq+uuI5fLNaK7cC60CPKz04kWuq3/vf7kCEEirXbSqXo7A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-01-26T16:30:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	